Digitalisierungspflicht von Entgeltunterlagen

Schon seit Januar 2022 sind Arbeitgeber verpflichtet, begleitende Entgeltunterlagen in digitaler Form aufzubewahren. Hier ist eine Vielzahl an Dokumenten betroffen, die vom Beschäftigten digital beim Arbeitgeber eingereicht oder von anderen Institutionen ausgestellt werden (Sozialversicherung o.ä.).

Ziel ist es, eine digitale Grundlage für die ab dem 1. Januar 2023 vorgesehenen elektronischen Betriebsprüfungen zu schaffen und für die Arbeitgeber zu vereinfachen. Die Unterlagen sind dem Arbeitgeber bereits von den zuständigen Stellen oder den Beschäftigten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Mehr Informationen? Wir sind für Sie da.

Starke-DMS® Dokumenten-Management

0561 2007-420
dms-vertrieb@starke.de

www.starke-dms.de

Arten der elektronischen Entgeltunterlagen

Je nach Sachverhalt können zu den Entgeltunterlagen unterschiedliche Dokumente gehören, z.B. fallen darunter:

- ✓ Arbeitsvertrag
- ✓ Personalfragebogen
- ✓ Anträge von Minijobbern zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
- ✓ Erklärungen von kurzfristig Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen
- ✓ Kopie vom Antrag auf Festellung des sozialversicherungsrechtlichen Status
- ✓ Stundenaufzeichnungen
- ✓ etc.

Anforderungen an die Dokumente

- ✓ jedes Dokument muss in einer eigenen Datei abgespeichert werden
- ✓ Aufruf und Darstellung der Daten muss orts- und systemunabhängig funktionieren (erlaubt sind PDF und Bilddateien wie z.B. jpeg, bmp, png oder tif)
- ✓ Daten der Krankenkassen dürfen in gelieferter Dokumentenart gespeichert werden
- ✓ der Dateiname muss eindeutig sein
- ✓ rechtlich sind die Beschäftigten verpflichtet, die Daten elektronisch zu liefern

Die Entgeltunterlagen in elektronischer Form können in einer professionellen Dokumentenablage geführt werden wie. z.B. der digitalen Personalakte von Starke-DMS®. Diese bietet nicht nur die perfekte Lösung für die Automatisierung vieler Routineaufgaben, auch werden Personaldokumente automatisch in das Dokumenten-Managementsystem eingepflegt und dort zentral verwaltet. Gerne beraten wir Sie und geben Ihnen entsprechende Informationen.

Diese Regelung, die seit dem 01.01.2022 besteht, bedeutet nicht, dass rückwirkend für alle Beschäftigten die Personalakten zu digitalisieren sind. Die Regelung gilt für alle **neuen** Ereignisse.

Mehr Informationen? Wir sind für Sie da.

Starke-DMS® Dokumenten-Management

0561 2007-420

dms-vertrieb@starke.de

www.starke-dms.de